

Landeigentümer und die Pacht

So ticken Jagdgenossen



Wird das genossenschaftliche Revier ausgeschrieben oder steht doch eine Pachtverlängerung an? Mit diesen und weiteren Themen befassen sich Grundeigentümer. Wie genau so eine Versammlung abläuft, beschreibt der DJZ-Jurist.

Das Jagdjahr ist vorüber. Jagdgenossenschaftsversammlungen stehen an. Neuwahl des Vorstandes, Pachtvergabe oder -verlängerung – im grellen Neonlicht der Gemeindsäle wird bei Bratkartoffeln und Flaschenbier regelmäßig im 1. Quartal des Jahres über jagdliche Schicksale entschieden. Doch wer darf daran teilnehmen, und

wie kommen die Beschlüsse zustande?

Auf welche Art und Weise eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen und wie hierzu einzuladen ist, das regelt die Satzung. Der Flächenbesitzer, der nicht mit dem „Ohr am Puls“ der Genossenschaft hängt, dem bleibt die Wahrnehmung seiner Rechte daher oft verwehrt. Denn

einen Anspruch auf eine individuelle – gegebenenfalls sogar schriftliche – Einladung gibt es nicht.

Flurstücke werden beliebig hin- und hergehandelt, ohne dass die Jagdgenossenschaft hierüber informiert werden würde. Für den Jagdvorstand wäre es eine ans Unmögliche grenzende Aufgabe, jeden Grundeigentümer detekti-

visch zu ermitteln und nachweislich (etwa per Einschreiben) einzuladen.

Die Jagdgenossenschaftssatzungen sehen daher meist die Form einer „ortsüblichen“ Einladung vor. Regelmäßig ist dies entweder eine Mitteilung im „Stadt- und Landboten“ oder aber der Aushang am Mitteilungsbrett der Gemeinde.



Foto: Karl-Heinz Volkmar

Aber aufgepasst: Viele Satzungen enthalten zum Beispiel die Regelung, dass Nicht-Jagdgenossen nicht als Bevollmächtigte auftreten können, oder dass ein Vertreter nicht mehr als nur einen anderen Jagdgenossen vertreten kann und so weiter.

Wer Jagdpächter ist, oder es gerne werden will, der kann aber – wenn die Satzung dies erlaubt – über den Weg der Vertretung eines Jagdgenossen, auf der Jagdgenossenschaftsversammlung prima „Mäuschen spielen“.

Wer als Nicht-Jagdgenosse gegenüber dem Jagdvorstand oder der Unteren Jagdbehörde Einsichtnahme in Jagdkataster (Verzeichnis aller Grundeigentümer), Satzung, Abstimmungsergebnis... begehrt, der beißt regelmäßig auf Granit: Datenschutz!

Die Größe macht's

Besser noch, als sich eine Vollmacht erteilen zu lassen, ist es, selbst Jagdgenosse zu werden. Nach § 9 des Bundesjagdgesetz

Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen (*Kopfmehrheit*), als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (*Flächenmehrheit*).

Wer nur wenig Fläche besitzt, dessen Einfluss ist also begrenzt. Mit der Regelung der sogenannten *doppelten Mehrheit* wollte der Gesetzgeber verhindern, dass einzelne wenige Großgrundeigentümer der Mehrheit der Jagdgenossen nach „Gutsherrenart“ ihren Wil-



Foto: Harry Seelhoff

Pech gehabt!

Der Grundbesitzer liest das örtliche „Käseblättchen“ nicht und hat auch keine Gelegenheit, ständig irgendwelche Aushänge zur Kenntnis zu nehmen? Pech gehabt! Wer die ordnungsgemäße Einladung zur Versammlung verpennt, dessen Stimme bleibt unberücksichtigt – egal wie viel Hektar er hat.

Terminschwierigkeiten? Die Lösung liegt etwa darin, einen Vertrauten vor Ort mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszustatten und sich in der Sitzung vertreten zu lassen.

Zusammenkunft der Landeigentümer: Jagdgenossen entscheiden vieles, was die Jagd betrifft

Die Möglichkeit der Information oder gar Einflussnahme auf die Geschicke der Jagdgenossenschaft ist für den Pächter ansonsten nämlich gering beziehungsweise nicht vorhanden. Auch brennende Neugier oder berechtigte Zweifel an Beschlüssen der Jagdgenossenschaftsversammlung oder des Vorstandes geben dem Jagdpächter kein Recht, Informationen zu erhalten oder Beschlüsse anzufechten.

(BJagdG) ist jeder Eigentümer einer bejagbaren Fläche – unabhängig von Größe oder Qualität – automatisch Jagdgenosse.

Egal, ob es sich also um 200 Hektar Hochwald handelt oder nur 50 Quadratmeter Brombeerestrüpp direkt an der Autobahn. Willkommen im Verein!

Gleich, wie winzig die Parzelle ist – als Jagdgenosse hat der Eigentümer automatisch volle Mitgliedschafts-, das heißt Informations- und Stimmrechte.

„Volles Stimmrecht“ ist allerdings relativ. Nach § 9 Abs. 3 BJagdG bedürfen Beschlüsse der

Preissensation! Waffentresore
Made in Germany
 Sicherheit nach den Bestimmungen des Waffengesetzes und Versicherungsschutz nach den Bestimmungen der Sachversicherer.



Modell WFB 1513 Versicherungsschutz bis 28.346,90 €, Tür und Korpus zweifach, AM: 1500 x 700 x 500 mm, H x B x T, Gew. 215 kg, für 13 Langwaffen mit Zielfernrohr. Sicherheitsstufe „B“.
710,69 €
Abholpreis 662,12 €
 Sofort bestellen oder Spezialprospekt anfordern!

Alle Preise einschl. Fracht, Lieferg. ges. Deutschland frei.

Gottschalk-Tresore
 Postfach 13 02 02, 65090 Wiesbaden
 Tel. (06 11) 2 30 12, Fax 2 56 85
 Jetzt einmalig preisgünstig

len aufzwingen. Häufig versuchen – gerade bei Verpachtungsentscheidungen – eine Handvoll „Großbauern“ oder Waldbesitzer schon vor dem Stattfinden der JG-Versammlung im Hinterzimmer vollendete Tatsachen zu schaffen. Mit Geduld, Bier und Wildsalamipräsenten lässt sich zuweilen geschickt Wahlkampf betreiben.

Wer mit einer unter den Klein-eigentümern rekrutierten Truppe „unbeugsamer Gallier“ oder einem ganzen Bündel an Vollmachten in der Hand die Kopfmehrheit hinter sich weiß, zwingt die „Großkopferten“ an den Verhandlungstisch.

Karten auf den Tisch

Doch egal, ob Klein- oder Großgrundbesitzer: Kommt es zur entscheidenden Abstimmung, heißt es „Karten auf den Tisch“. Nimmt der Versammlungsleiter seinen Job ernst, so muss ihm gegenüber jeder Jagdgenosse seinen Besitz auf geeignete Weise, das heißt meist durch Grundbuchauszüge belegen. Notarielle Kaufverträge reichen hierfür üblicherweise nicht.

Die eigentliche Abstimmung erfolgt zumeist in offener, nicht geheimer Abstimmung. Und zwar, weil wegen der erforderlichen „Kopfmehrheit“ ja auch die je Hektar abgegebenen Stimmen erfasst werden müssen.

Zur Abstimmung darf hierbei nur gelangen, was aus der Einladung zur Versammlung auch ersichtlich war. Wurde nur zur Jahreshauptversammlung gerufen, dann kann nicht handstreichartig plötzlich über eine Pachtverlängerung oder Ähnliches entschieden werden.

Und wenn die Wahl nicht so gelaufen ist, wie es sich unser Flächenbesitzer vorgestellt hat? Wer mit dem Abstimmungsergebnis nicht einverstanden ist, der kann in einem 1. Schritt vollständige Akteneinsicht nehmen.



Foto: Markus Lück

In eigener Sache

Pünktlich zur „Jagdscheinverlängerungssaison“ erreichen die DJZ-Rechtsredaktion Mails und Anrufe verzweifelter Weidgenossen. „Ich hab’s irgendwie schleifen lassen und wurde vom Strafgericht vor 2 Jahren zu 140 Tagessätzen wegen was-weiß-ich verurteilt. Die Jagdbehörde will mir den Jagdschein jetzt nicht verlängern. Was soll ich tun?“

Unsere Antwort: „Traurig gucken! Denn Ihnen ist nicht mehr zu helfen.“ Wir von der DJZ-Redaktion werden seit Jahren nicht müde, gebetsmühlenartig darauf hinzuweisen, dass im Falle strafrechtlicher Verurteilungen der Jagdschein stets am seidenen Faden hängt. Es muss dabei kein Bezug zu Waffen oder zur Jagd bestehen. Vorsätzliche Trunkenheitsfahrten, Insolvenzverschleppung, Beleidigung, den Nachbarn verprügelt – alles das reicht meist aus, um jahrelang das Gewehr gegen den Treiberstecken zu tauschen. Also, liebe Weidgenossen: Die kostenlose DJZ-Rechtsberatung gibt es nicht zuletzt deshalb, damit kleine Probleme nicht hinterher riesengroß werden. Bei Ärger mit der Polizei oder dem Staatsanwalt nicht den Kopf in den Sand stecken und hoffen, dass das Unwetter von alleine vorüberzieht. Stattdessen: Sofort melden! Denn wir hassen es, Ihnen nicht helfen zu können.



Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Jagdgenosse grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in sämtliche Unterlagen hat, die die Führung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft anbelangen. Egal ob Protokolle, Stimmzettel, Verträge und so weiter – alles muss vorgelegt werden.

Einen Anspruch auf Überlassung von Fotokopien gibt es hier-

bei nicht. Diese muss also notfalls selber gefertigt werden (AZ: BVerwG 3 C 20.12).

Notfalls klagen

Fallen bei Durchsicht der Unterlagen Unregelmäßigkeiten auf, stellt sich im 2. Schritt die Frage, ob diese im Hinblick auf die Geschichte der Jagdgenossenschaft relevant sind. Da der Jagdvorstand

Die Genossenschaftsversammlung hat sich für einen Neupächter entschieden. Er ist nun am Zug

die Geschäfte der Jagdgenossenschaft als „Feierabendregierung“ erledigt, sind die Gerichte gnädig, was kleine Fehlerchen anbelangt. Nur Abstimmungsmängel, die auch auf das Ergebnis der Abstimmung „durchschlagen“, können erfolgreich gerügt werden.

Ist der Jagdvorstand unkooperativ und weigert sich beispielsweise, eine fehlerhaft vorgenommene Abstimmung wiederholen zu lassen, so bleibt dem Betroffenen nur der Weg zum Verwaltungsgericht. Aber Obacht: Eile ist geboten.

Denn: Unterzeichnet der Jagdvorstand trotz entgegenstehender Beschlussfassung der Genossenschaftsversammlung etwa einen Pachtvertrag, so ist dieser gerichtlich kaum mehr zu kippen. Denn außenstehende Dritte sollen nicht unter den (nicht unüblichen) Zänkereien zwischen Jagdgenossen leiden.

Wer fürchtet, dass der Jagdvorstand sein „eigenes Ding macht“, muss daher schnell sein wie ein Windhund. In letzter Konsequenz muss dem Jagdvorstand die Unterschrift unter einen Pachtvertrag – im Wege einer einseitigen Verfügung – verboten werden. *Dr. Heiko Granzin*